



Erziehungsbeauftragung

(gemäß §1 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz)

Die Erziehungsbeauftragung behält die/der Minderjährige für die Dauer der Veranstaltung bei sich.
Eine Kopie bekommt der Veranstalter. (Also bitte zwei Mal ausdrucken + ausfüllen)

Hiermit erkläre ich als Personensorgeberechtigte(r) (i.d.R. die Eltern),

Name	Vorname	Telefonnummer

dass für die/den Minderjährige(n)

Name	Vorname	Geburtsdatum

von **Frau** **Herrn**

Name Erziehungsbeauftragte(r)	Vorname Erziehungsbeauftragte(r)	Geburtsdatum Erziehungsbeauftragte(r)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person und vertraue Ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um einem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt Sorge, dass die/der Minderjährige zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und nach Vereinbarung zu Hause ankommt. Dies bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit ihrer/seiner Unterschrift.

Diese Erziehungsbeauftragung gilt

am / vom – bis (Datum)	bis (Uhrzeit)	für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en)

und ist nur mit einer Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person gültig.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) (in d. Regel Eltern)

Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsbeauftragte(r)

HINWEIS: Das Fälschen von Unterschriften ist gemäß § 267 Strafgesetzbuch als Urkundenfälschung strafbar!

Datenschutz:

Für die Aufbewahrung, Verbleib, Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen sind allein die jeweiligen Veranstalter/Betreiber verantwortlich. Ich bin einverstanden, dass meine Daten dem Veranstalter/Betreiber zum Abgleich und Erlaubnis dieser Erziehungsbeauftragung vorgelegt werden.

Haftungsausschluss:

Diese Erziehungsbeauftragung garantiert nicht den Zutritt zur Veranstaltung.

Hinweise & Erklärungen

Gemäß dem Jugendschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten (im Regelfall die Eltern) die Möglichkeit, erwachsene Personen zeitweise mit Erziehungsaufgaben zu beauftragen. Die erziehungsbeauftragte Person muss folglich **mindestens 18 Jahre** alt sein.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann **nur eine minderjährige Person** beaufsichtigen (Festlegung für die Zeltveranstaltungen anlässlich des Radeburger Karnevals – in einem Kino oder bei einem Konzert mit Sitzplätzen beispielsweise könnte das durchaus anders geregelt sein).

Unabhängig davon gelten die anderen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere jene zu Alkohol und Tabakwaren.

Eine Erziehungsbeauftragung ist nur dann rechtlich wirksam, wenn der Auftrag direkt von den Personensorgeberechtigten an die erziehungsbeauftragte Person geht. Das Formular sollte deshalb gemeinsam von allen Beteiligten ausgefüllt werden.

Es reicht also nicht aus, das Formular vorher nur teilweise auszufüllen, damit sich der/die Minderjährige dann eigenständig eine vermeintliche Aufsicht für die Veranstaltung sucht. Im Falle einer Kontrolle kann dieses Vorgehen sogar zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige nach dem Jugendschutzgesetz führen, sowohl gegen die vermeintliche erziehungsbeauftragte Person als auch gegen die Personensorgeberechtigten. Das Fälschen der Unterschrift der personensorgeberechtigten Person erfüllt ggf. den Straftatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Wichtig ist:

- Das Formular muss **komplett ausgefüllt** und von allen Beteiligten **unterschrieben** sein.
- Eine **Ausweiskopie** der Personensorgeberechtigten muss beiliegen.
- Der **Ausweis** der erziehungsbeauftragten Person muss vorliegen.
- Der **Ausweis** des/der Minderjährigen muss vorliegen.

Zulässige Ausweise: Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein (**NICHT:** Gesundheitskarte, Schülerweis, Bibliotheksausweis, Schwerbehindertenausweis).

Die erziehungsbeauftragte Person muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder infolge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen.

Daneben ist zu beachten, dass es dem Veranstalter vorbehalten ist die Erziehungsbeauftragung anzuerkennen. Einen Anspruch auf Einlass entsteht durch die Erziehungsbeauftragung deshalb nicht.

Bitte stellen Sie die telefonische Erreichbarkeit während des Aufenthalts des/der Minderjährigen auf der Veranstaltung sicher.